Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile

1. Leistungen

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste. Der im Mietvertrag genannte Gesamtpreis schließt die vom Mieter gestellten Leistungen mit ein, eine gesetzliche Haftpflicht-versicherung, eine Vollkaskoversicherung mit 1000,- € Selbstbeteiligung je Schadensfall sowie die gesetzliche MwSt.

2. Mietberechnung

Der Mietpreis wird für die vertragliche Mietdauer berechnet, wenn der Mieter das Fahrzeug am vereinbarten Rückgabetag pünktlich zurückgibt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vertraglichen Mietdauer erfolgt keine Erstattung. Bei verspäteter Fahrzeug-rückgabe ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet. Für die ersten drei Stunden Verspätung berechnet der Vermieter je angefangene Stunde 25,- €, danach ist die dreifache Tagesmiete je angefangenem Verspätungstag fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Der Übergabe- und Rückgabetag wird ab dem 7. Miettag jeweils als halber Miettag berechnet.

3. Zahlungsweise

Nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung in Höhe von 250,- € binnen 10 Tagen fällig. Der Restbetrag ist spätestens bei Übergabe fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der Vermieter den Mietvertrag kündigen. Wird der Mietvertrag durch den Vermieter bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist storniert, hat der Vermieter Anspruch auf Stornokosten gemäß der unter 4. genannten Rücktrittsbedingungen.

4. Rücktritt

Tritt der Mieter vor Mietbeginn vom Mietvertrag zurück, so sind Stornokosten in folgender Hohe fällig: bis 60 Tage vor Mietbeginn 250.-€, bis 15 Tage vor Mietbeginn 50% der Mietvertragssumme, mindestens jedoch 250.-€; ab dem 14. Tag vor Mietbeginn 75% der Mietvertragssumme, mindestens jedoch 250,-€. Wird das Fahrzeug nicht abgenommen. gilt dies als Rücktritt. Der Rücktritt vom Mietvertrag ist gegenüber dem Vermieter per Einschreibebrief zu erklären. Der Vermieter kann den Mietvertrag stornieren: bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist des Mieters sowie in den Fällen, in denen das Fahrzeug aus für den Vermieter nichtvorhersehbarem Anlass, wie z.B. bei Unfall, Veruntreuung oder schwerer Beschädigung etc. nicht zur Verfügung steht.

5. Übergabe, Rückgabe

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt beim Vermieter nach Absprache. Der Mieter hat das Fahrzeug am Rückgabetag nach fester Vereinbarung, in gereinigtem Zustand, vollgetankt und pünktlich zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe ist der Mieter zu Schadensersatz verpflichtet, siehe 2.

6. Reinigung

Das Fahrzeug wird dem Mieter innen und außen in gereinigtem Zustand übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug an den Vermieter innen frisch gereinigt zurückzugeben. Ist die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so werden dem Mieter Reinigungskosten gemäß der Mietkonditionen in Rechnung gestellt.

7. Kaution

Bei Übergabe des Fahrzeugs stellt der Mieter dem Vermieter eine Kaution in Höhe von 1.000 €. Wenn das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht wird - innen wie außen - wird die Kaution bei Rückgabe erstattet.

8. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, werden vom Mieter bis zu 100.- € ohne Rücksprache mit dem Vermieter in Auftrag gegeben werden. Höhere Reparaturen müssen vor Auftragsbeginn vom Vermieter genehmigt werden. Die Reparaturkosten werden vom Vermieter gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet, soweit der Mieter nicht für die Schäden haftet. Für Reifenschaden leistet der Vermieter generell keinen Ersatz.

9. Informationspflicht

Alle Schäden oder Funktionsstörungen am Fahrzeug, dem Aufbau des Fahrzeuges oder seiner Ausrüstung sind dem Vermieter sofort nach Entdeckung / Entstehung per Telefon zu melden. Ansonsten haftet der Mieter dem Vermieter für etwaigem Ausfall bei Folgemieten.

10. Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf ausschließlich von Fahrern geführt werden, die im Übergabeprotokoll aufgeführt sind. Das Mindestalter des Mieters bzw. des berechtigten Fahrers muss 21 Jahre betragen. Mieter bzw. berechtigte Fahrer müssen wenigstens 2 Jahre im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse 3 bzw. B sein. Für die Nichtbeachtung der vorstehenden Bedingungen haftet der Mieter in unbeschränkter Höhe.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter ist während der Mietzeit für das angemietete Fahrzeug voll verantwortlich. Sämtliche Beschädigungen des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Mieters. Schäden, die der Mieter mit dem gemieteten Fahrzeugs verursacht, sind im Regelfall durch die Haftpflichtversicherung des Mietfahrzeugs abgedeckt. Siehe dazu 1. Schäden, die nicht von den Versicherungen getragen werden, gehen in voller Höhe zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet auch uneingeschränkt für alle Unfallschäden, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Zeichen 265 - Durchfahrtshöhe - gemäß Paragraph 41 Abs. 2 Ziff. 6 STVO verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen, so haftet er ebenfalls voll. Weiterhin haftet der Mieter unbeschränkt für alle Schäden, die durch die Nutzung eines unberechtigten Fahrers und durch verbotene Nutzung entstanden sind, sowie für Schäden, die durch evtl. Ladegut oder unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Für die mit dem Mieter reisenden Personen haftet der Mieter im selben Umfang wie bei eigenem Verschulden.

12. Haustiere

Ihre Mitnahme ist nur nach besonderer Absprache möglich.

13. Rauche

Alle unsere Fahrzeuge sind ausnahmslos Nichtraucherfahrzeuge. Bei Nichteinhaltung sind Extrazahlungen für besondere Reinigung fällig.

14. Auslandsfahrter

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle Länder möglich. Es ist dem Mieter ausdrücklich untersagt, in Krisengebiete, wie z.B. bürgerkriegsbedrohte Länder, Erdbebengebiete sowie von evtl. Naturkatastrophen bedrohte oder betroffene Länder zu reisen. Bei Zuwiderhandlung ist der Mieter in vollem Umfang haftbar.

15. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt das Fahrzeug als Transporter zu nutzen oder das Fahrzeug an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests zu verwenden. Jegliche Verleihung und Weitervermietung ist untersagt.

16. Verhalten bei Unfall

Der Mieter hat bei jeglichen Unfall die Polizei zu verständigen und die Aufnahme eines Protokolls zu verlangen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, ein vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Schadensprotokoll noch am Unfallort peinlichst genau auszufüllen und dem Vermieter vorab unverzüglich zuzusenden. Der Mieter darf bei jeglichem Unfallschaden keinerlei gegnerische Ansprüche in irgendwelcher Form anerkennen. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften haftet der Mieter für alle Schäden persönlich und unbeschränkt.

17. Schutzbrief

Der Mieter muss für die gesamte Mietdauer beim Vermieter einen Euroschutzbrief abschließen.

18. Verhalten unterwegs

Vor jedem Fahrtbeginn sind alle Dachluken zu schließen, Türen und Schränke zu sichern sowie das Gas zuzudrehen. Der Mieter hat bei jedem Tanken die Beleuchtung, den Ölstand und Kühlwasser zu kontrollieren.

19. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters, wenn

- a. die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme von Minderkaufleuten im Sinne von Paragraph 4 HGB, sind.
- b. mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- c. Die im Klagefall in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Vorgenannte Regelung gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren.

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.